

an bedeutenden Sachwerten, z. B. im Zusammenhang mit dem Entgleisen von Eisenbahnwaggon (vgl. OGNJ 1978/5, S. 230).

4. Der schwere Verkehrsunfall muß sich im **Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt** ereignen. Damit werden alle Verkehrsbereiche in sachlicher und territorialer Hinsicht erfaßt. Eine Unterscheidung in öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehr wird nicht vorgenommen.

**Zum Bahnverkehr** gehören sowohl der Schienenverkehr auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn als auch auf denen der Werkbahnen. Werkbahnen müssen nicht das öffentliche Straßennetz kreuzen. **Nicht** zum Bahnverkehr gehören z. B. der Schienenersatzverkehr der Deutschen Reichsbahn, der Betrieb der Straßenbahn, Pionierisenbahn, Standseil- und Schwebelbahn (einschließlich Sessellift) — vgl. ASAO 351/1 vom 20.12.1960 (GBl. Sdr. Nr. 327) — sowie der auf Schienen betriebene Transport mit kleinen Beförderungsmitteln (Kipploren in Sandgruben, Hunte in Abbauschächten unter Tage u. ä., vgl. NJ 1970/7, S. 216).

**Zum Straßenverkehr** gehört der Verkehr auf öffentlichen Straßen. Nach § 3 der VO über die öffentlichen Straßen — Straßen-VO - vom 22. 8. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 57 S. 515) sind dies alle Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen, öffentlich sind auch Straßen, die überwiegend von Rechtsträgern oder Eigentümern und daneben auch öffentlich genutzt werden. Sie werden als betrieblich-öffentliche Straßen bezeichnet.

Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Flächen, auf die gemäß § 51 StVO der räumliche Geltungsbereich der StVO erweitert wurde. Ein Unfall erfolgt auch im Straßenverkehr, wenn er sich auf solchen Straßen, Wegen oder Plätzen ereignet hat; die unabhängig von den Eigentumsverhältnissen jedermann benutzen kann und auf denen ein fließender Verkehr allgemein erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, daß zur

Tatzeit eine typische Verkehrssituation vorlag. Ist beispielsweise die fragliche Strecke zur Tatzeit ohne jeden Verkehr gewesen, kommt es darauf an, ob im allgemeinen auf ihr ein fließender Verkehr stattfindet, von dem erhöhte Gefahren für das Leben und die Gesundheit anderer Menschen ausgehen und der deshalb zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

Straßenverkehr wurde für den Fall bejaht, daß ein Traktorist mit einer Zugmaschine und zwei Anhängern einen durch häufiges Begehen in einem Maisfeld entstandenen Fußweg befährt (vgl. OGNJ 1977/4, S. 120).

Der Verkehr mit Fahrzeugen auf einem abgesperrten Betriebsgelände (innerbetrieblicher Verkehr) fällt nicht unter den Begriff Straßenverkehr.

**Zur Luftfahrt** gehören alle Luftfahrzeuge, für deren Inbetriebnahme eine staatliche Zulassung erforderlich ist. Es sind dies insbesondere Flugzeuge mit Antrieb einschließlich Drehflügelflugzeuge, Segelflugzeuge, Luftschiffe, Ballons und Sprungfallschirme, nicht aber Rettungs- und Lastenfallschirme (vgl. § 24 Abs. 1 AO über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgeräten — Prüf- und Zulassungsordnung — vom 24. 10. 1963, GBl. II 1963 Nr. 94 S. 43).

**Zur Schifffahrt** gehören alle Wasserfahrzeuge der See- und Binnenschifffahrt einschließlich des Lotsen- und Küstenschutzdienstes.

Die Wasserfahrzeuge müssen der Lösung staatlicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben oder dem gewerblichen Personentransport dienen, z. B. auch Lastenschleppkähne oder Fahrgastschiffe. Ein Verkehrsunfall in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn mindestens ein Unfallbeteiligter ein Wasserfahrzeug des beruflichen Schiffsverkehrs der See- oder Binnenschifffahrt ist. (OGNJ 1977/10, S. 310).

Der Verkehr mit Sportbooten gehört nicht hierzu (Ruder- und Kanuboote, Sportmotor- und Sportsegelboote). Vgl. Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. 2. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 716), AO über den Verkehr mit Sportbooten — Sportboot-AO (SBAO) - vom 2.7.1974.(GBl.-Sdr.